

WINKLER & SANDRINI

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Dottori Commercialisti - Revisori Contabili

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Dottori Commercialisti e Revisori Contabili

Dr. Peter Winkler
Dr. Stefan Sandrini
Dr. Stefan Engele
Dr. Martina Malfertheiner
Dr. Alfredo Molinari
Dr. Massimo Moser

Dr. Oskar Malfertheiner
Rag. Stefano Seppi
Dr. Andrea Tinti

Mitarbeiter - Collaboratori
Dr. Karoline de Monte
Dr. Iwan Gasser
Dr. Michael Schieder
Stephanie Vigl

Nummer:	59
vom:	2017-05-31
Autor:	Dr. Oskar Malfertheiner

Rundschreiben

An alle betreuten öffentlichen Körperschaften

Mehrwertsteuer: periodische MWST-Abrechnungen

Bekanntlich¹ sind ab 01.01.2017 die periodischen MWST-Abrechnungen (monatlich oder trimestral) an das Finanzministerium zu übermitteln. Der ursprüngliche Termin für das 1. Trimester 2017 war der 31/05/2017.

Aufgrund der Probleme bei der effektiven Erstellung und Versendung dieser Meldungen wurde nun mit einer Pressemitteilung² angekündigt, dass ein Dekret des Ministerpräsidenten einen **Terminaufschub dieser periodischen Meldungen auf den 12.06.2017** vorsieht. Das Dekret wurde laut Pressemitteilung bereits unterzeichnet und befindet sich auf dem Wege der Veröffentlichung.

Weiters wurde am 26.05.2017 von der Agentur für Einnahmen in einem Antwortenkatalog, welcher auf der Internetseite³ veröffentlicht wurde, zu verschiedenen Fragen im Zusammenhang mit den periodischen Meldungen Stellung genommen. Die wichtigsten dazu können wie folgt zusammengefasst werden:

- im Feld VP 2 (aktive Umsätze) sind **keine** Gegenbuchungen (sog. „autofatture“) von Einkaufsrechnungen anzugeben;
- im Feld VP 2 (aktive Umsätze) sind auch jene Ausgangsrechnungen anzugeben, wo die MWST vom Rechnungsempfänger zu zahlen ist (z. B. Ausgangsrechnungen Reverse Charge oder Split Payment);
- im Feld VP 2 ist bei Split-Payment Ausgangsrechnungen nur die Steuergrundlage anzugeben, die MWST hingegen nicht;
- im Feld VP 4 sind von den öffentlichen Körperschaften nur die Einkäufe im MWST-Bereich anzugeben, jene des institutionellen Bereiches nicht;
- im Feld VP 8 ist der Gesamtbetrag aus dem vorhergehenden Abrechnungszeitraum anzugeben (abzüglich eines eventuell über den Vordruck F 24 verrechneten Betrages bzw. eines Betrages, welcher zurückgefordert wird (aufgrund der Erklärung „IVA TR“);

1 siehe unser Rundschreiben 54 vom 02.05.2016

2 Pressemitteilung Finanzbehörde vom 29.05.2017 Nr. 89

3 <http://www.agenziaentrate.gov.it/wps/content/nsilib/insi/home/cosadevifare/comunicaredati/liquidazioni+periodiche+iva/faq+liquidaz+iva>

- im Feld VP 9 (Guthaben aus der MWST-Jahreserklärung) muss der über die periodischen Abrechnungen zu verrechnende Betrag nicht zwingend im Jänner angegeben werden, sondern auch – ganz oder teilweise - in einer späteren Abrechnungsperiode;
- eventuell bereits verschickte Meldungen können durch eine neue Meldung ersetzt werden;

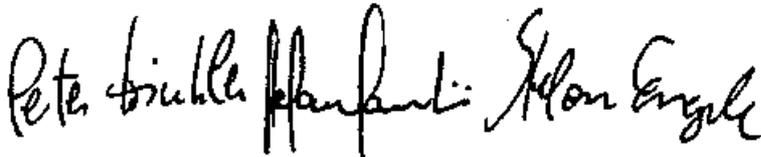
Kunden, die ihre Buchhaltung selbst führen und die Meldung bereits verschickt haben bzw. noch zu verschicken haben, sollten prüfen, ob die oben angegebenen Hinweise bei der Erstellung der Meldung berücksichtigt wurden. Eventuell bereits durchgeführte Meldungen können – so wie vom Finanzamt selbst mitgeteilt – mit einer neuen Meldung berichtigt werden.

Jene Kunden, die uns mit dem elektronischen Versand der MwSt. - Quartalsmeldung beauftragen, bitten wir, uns die Unterlagen **innerhalb Dienstag 06.06.2017** für die erste Quartalsmeldung im Sinne der oben angegebenen Hinweise der Agentur für Einnahmen zu übermitteln, damit wir die Meldung rechtzeitig vornehmen können.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Winkler & Sandrini
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

Handwritten signatures of Peter Winkler and Hans Sandrini in black ink.